

# Linzer Diözesanblatt

156. Jahrgang

15. Dezember 2010

Nr. 8

## Novelle der diözesanen Bauordnung – Zum Geleit

Über die gesamte Diözese Linz verteilt, gibt es eine Vielzahl kirchlicher Gebäude: Kirchen und Kapellen laden zum Gottesdienst und zum Gebet. Pfarrheime bieten Raum für seelsorgliche, karitative und kulturelle Veranstaltungen. In den Pfarrhöfen ist nicht nur Platz für die Dienstwohnungen von Pfarrern und Pastoralassistent/innen, sondern sie sind auch Büro- und Arbeitsplatz für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der pfarrlichen Verwaltung. Dazu kommen Kindergärten, Schulen, Sozialeinrichtungen und sonstige Gebäude in kirchlicher Trägerschaft. Ziel der vorliegenden Novelle der diözesanen Bauordnung ist es, diese Infrastruktur nach Möglichkeit zu erhalten und zielgerichtet weiterzuentwickeln. Die vorliegende Novelle der Bauordnung versucht, die (Vor-)Auswahl jener Projekte, die verwirklicht werden können, in einem möglichst frühen Planungsstadium zu ermöglichen. Die Zuständigkeit dafür liegt vor allem beim Bautenkomitee, welches die angedachten Maßnahmen nach ihrer pastoralen, baulichen,

künstlerisch-kulturellen und finanziellen Machbarkeit beurteilen und nach Dringlichkeit reihen wird. Nötigenfalls trifft es auch die Auswahl, für welche Projekte zusätzliche Kirchenbeitragsmittel aus dem diözesanen Baubudget zugewiesen werden können.

Den zahlreichen im Bereich des kirchlichen Bauens tätigen ehrenamtlichen Männern und Frauen gebührt unser aufrichtiger Dank. Ihre Arbeit durch kompetente Begleitung und bedarfsorientierte und zeitnahe Förderung ihrer Bauprojekte zu unterstützen, ist auch Ziel der neuen Bauordnung.

In der Überzeugung, dass damit ein notwendiger Schritt zur Weiterentwicklung kirchlichen Bauens in der Diözese Linz gesetzt wird, erlasse ich als Bischof von Linz die nachfolgende „Bauordnung der Diözese Linz“.

Linz, am 10. Dezember 2010

+ Dr. Ludwig Schwarz SDB  
Bischof von Linz

Mag. Reinhold Prinz  
Ökonom der Diözese

## Inhalt

- 73. Bauordnung
- 74. Statut – Bautenkomitee
- 75. Statut – Bauausschuss



## 73. Bauordnung

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1. Zur Geschichte der Bauordnung

Für die Entfaltung des kirchlichen Lebens sind zweckentsprechende Baulichkeiten von großer Bedeutung. Sie haben insbesondere der Gemeindebildung zu dienen und der Kirche zu helfen, ihren Dienst an der Welt zu erfüllen (Linzer Diözesansynode 1970–1972, Vorlage: Diözesanes Bauwesen im Dienst der Seelsorge).

Kirchliches Bauen, vor allem die Schaffung und Gestaltung von Gottesdiensträumen, ist Ausdruck religiösen Selbstverständnisses und hat erheblichen Einfluss auf religiöse Vollzüge. Gestaltungsfragen sind daher Bestandteil der Pastoral.

Ein verantwortungsbewusster Umgang in Fragen kirchlichen Bauens erfordert einerseits die aktive Auseinandersetzung und Mitarbeit der Betroffenen; es ist entscheidend, dass Gestaltungsfragen als Teil des Gemeindebildungsprozesses begriffen und von daher mitgetragen werden. Andererseits verlangt er eine hohe Fachkompetenz in liturgischen, architektonischen, ökologischen, ästhetischen und künstlerischen Fragen (Kirchen- und Liturgieverständnis heute und seine geschichtlichen Entfaltungen; Sachkenntnis in Architektur- und Kunstgeschichte, Qualitätsempfinden, ökologisches Bewusstsein, Einblick in das zeitgenössische Kunstgeschehen).

Dem Motto „Kirche um der Menschen willen“ entsprechend hat sich die Linzer Diözesansynode 1970–1972 auch mit dem Bereich „Diözesanes Bauwesen im Dienst der Seelsorge“ beschäftigt und dazu Beschlüsse gefasst. Auf dieser Basis und auf der Grundlage der in den folgenden Jahren ergangenen kirchlichen Verordnungen brachte die Bauordnung der Diözese Linz aus dem Jahr 2003 die notwendigen Durchführungsbestimmungen.

Im Jahr 2010 erfolgt eine Novelle dieser Bauordnung, um dem Anliegen qualitätsvollen kirchlichen Bauens angesichts sich ändernder pastoraler und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auch längerfristig gerecht werden zu können.

#### 1.2. Geltungsbereich

Die Diözesane Bauordnung findet für die kirchlichen Bauvorhaben in allen Pfarren, Dekanaten und bei diözesanen Rechtsträgern Anwendung, nicht jedoch für das Bauwesen der Stifte und Ordensgemeinschaften, wohl aber für Bauvorhaben in inkorporierten Pfarren, sofern diese um Unterstützung aus Kirchenbeitragsmitteln ansuchen. In jedem Fall ist ausdrücklich festzuhalten, welche kirchliche

Rechtsperson Eigentümer und welche Bauträger ist. Von der Bauordnung ausgenommen sind auch Bauvorhaben an ausschließlich gewerblich genutzten kirchlichen Immobilien, sofern die nötige kirchenbehördliche Aufsicht auf andere Weise (Diözesaner Wirtschaftsrat, Stiftungsräte, etc.) sichergestellt ist.

#### 1.3. Beratungs- und Entscheidungskompetenz diözesaner Stellen und Gremien

Alle Bauvorhaben werden organisatorisch durch das Baureferat der Diözesanfinanzkammer abgewickelt. Der/Die Baureferent/in weist die Projekte den nachstehenden diözesanen Referaten und Gremien nach der jeweiligen Sachzuständigkeit zur weiteren Beratung bzw. gegebenenfalls Entscheidung zu. Die Referate können dabei gegebenenfalls auch auf die Kompetenz der an der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz (KTU) tätigen Wissenschaftler/innen zurückgreifen.

##### 1.3.1 Diözesane Referate

Die Beratungskompetenz liegt bei den jeweiligen Referaten:

- a) Baureferat  
In Fragen der architektonischen und bautechnischen Gestaltung liegt die Beratungskompetenz beim Baureferat.
- b) Kirchenmusikreferat  
In Fragen der Kirchenmusik liegt die Beratungskompetenz beim Kirchenmusikreferat.
- c) Kunstreferat / Diözesankonservatorat  
In Fragen künstlerischer Gestaltung liegt die Beratungskompetenz beim Kunstreferat, sofern es sich um denkmalgeschützte Gebäude handelt insbesondere bei dem/der Diözesankonservator/in.
- d) Liturgiereferat  
In Fragen der liturgiegerechten Gestaltung liegt die Beratungskompetenz beim Liturgiereferat.
- e) Orgel-/Glockenreferat  
In Fragen des Orgel- und Glockenwesens liegt die Beratungskompetenz beim Orgel- und Glockenreferat.
- f) Umweltreferent/in  
In Fragen der Ökologie liegt die Beratungskompetenz bei dem/der Umweltreferent/in.

##### 1.3.2 Diözesane Gremien

Die nachstehend angeführten diözesanen Gremien werden aufgrund ihrer vom Diözesanbischof genehmigten Statuten im Interesse der Qualitätssicherung kirchlichen Bauens tätig.

a) Bautenkomitee

Das Bautenkomitee ist die kirchliche Baubehörde erster Instanz und unterstützt den Diözesanbischof bei der strategischen Koordination der Bautätigkeiten in der Diözese.

b) Bauausschuss

Der Bauausschuss berät und entscheidet im Hauptverfahren über die Durchführung von Bauvorhaben in Bezug auf Fragen der architektonischen, baulichen, ökologischen und künstlerischen Gestaltung, der Liturgie und der Musik (Orgel/Glocken). Der Bauausschuss ist der in den Konzilstexten formulierte und kirchenrechtlich verankerte Rat von Sachverständigen im Sinne von can. 1216 CIC. Darüber hinaus kommt dem Bauausschuss auch nach Erteilung der kirchenbehördlichen Genehmigung in der konkreten Baudurchführung Begleit- und gegebenenfalls auch Entscheidungskompetenz in Fragen zu, die seinen Kompetenzbereich berühren.

c) Diözesaner Wirtschaftsrat

Ist die Aufnahme eines Kredites erforderlich, entscheidet der diözesane Wirtschaftsrat gem. can. 1291f. CIC, sofern die Kreditsumme €80.000,- übersteigt, über dessen Zulässigkeit. Über die Genehmigung von Krediten unter €80.000 entscheidet der/die Ökonom/in der Diözese Linz, sofern die Kreditsumme €8.000,- übersteigt. Bei Bauvorhaben diözesaner Rechtsträger (diözesane Ämter etc.) ist der Wirtschaftsrat gem. can. 1277 CIC parallel dazu auch dann zuständig, wenn der Gesamtbetrag der aufgenommenen Darlehen und Kredite innerhalb des Haushaltsjahres 1,5% der Einnahmen des vergangenen Haushaltsjahres übersteigt.

d) Diözesane Kommissionen

Kirchenmusik-, Liturgie- und Orgel-/Glocken-Referat können sich der Mithilfe der jeweiligen Kommissionen (Kirchenmusik-Kommission, Liturgiekommission, Orgelkommission) bedienen.

## 1.4. Errichtung und Erhaltung kirchlicher Bauwerke und ihrer Einrichtungen

### 1.4.1 Zuständigkeit

Die Errichtung und Erhaltung kirchlicher Bauwerke obliegt den jeweiligen kirchlichen juristischen Personen, vertreten durch die zuständigen Organe nach Maßgabe der kirchlichen Gesetze, Dekrete und Anordnungen.

### 1.4.2 Maßnahmen der ao. Verwaltung in den Pfarren

Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung in den Pfarren gemäß can. 1281 §2 CIC in Verbindung

mit § 14 (2) des Statutes für den Fachausschuss für Finanzen des Pfarrgemeinderates bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Pfarrgemeinderates und der kirchenbehördlichen Genehmigung.

## 1.5. Inventarisierung

Alle Organe kirchlicher RechtsträgerInnen sind verpflichtet, im Sinne bestehender oder noch zu erlassender Inventarisierungsrichtlinien ein Verzeichnis der Immobilien und der beweglichen Sachen, seien sie wertvoll oder sonstwie Kulturgütern zuzurechnen, oder anderer Sachen mit deren Beschreibung und Wertangabe anzufertigen bzw. ein vorliegendes Inventarverzeichnis zu überprüfen und laufend in Evidenz zu halten.

### 1.5.1 Kunstgutinventar

Das Kunst- und Kulturgut kirchlicher RechtsträgerInnen ist in das Kunstgutinventar der Diözese Linz aufzunehmen, welches vom Kunstreferat der Diözese Linz in Evidenz gehalten wird.

Jegliche Veränderungen bei im Kunstgutinventar erfassten Objekten sind nur in Absprache mit dem Kunstreferat möglich (Standortveränderung, Restaurierung, Verleihung ...).

Für die fachgerechte Lagerung der mobilen Kunstgüter ist durch Einrichtung entsprechender Räume Sorge zu tragen.

### 1.5.2 Kirchen- und Pfründeninventar

Die beweglichen Sachen des Kirchen- und Pfründeneigentums sowie sonstiger kirchlicher RechtsträgerInnen sind deutlich vom Privateigentum unterscheidbar zu kennzeichnen und in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen.

### 1.5.3 Durchführungsrichtlinien zur Inventarisierung

Die Durchführungsrichtlinien zur Inventarisierung (LDBI. 146, 2000, Art. 7) sind zu beachten.

### 1.5.4 Liegenschafts- und Gebäudekataster

Der Liegenschafts- und Gebäudekataster wird von der Finanzkammer geführt.

Änderungen, die sich auf das Kunstgutinventar beziehen, sind dem Kunstreferat der Diözese Linz binnen 14 Tagen bekannt zu geben, Änderungen des Liegenschafts- und Gebäudekatasters der Finanzkammer.

## 2. KIRCHLICHE BAUWERKE

### 2.1. Allgemeines

#### 2.1.1 Kirchliche Bauwerke

Als kirchliche Bauwerke gelten alle Bauten im Geltungsbereich dieser Ordnung.

### 2.1.2 Kirchen- (Pfeifen-)orgeln

Unter dem Begriff Kirchenorgel wird ausschließlich eine Pfeifenorgel verstanden. Orgeln stehen grundsätzlich unter Denkmalschutz und sind integrierter Bestandteil des Raumes. Die Aufstellung tragbarer Musikinstrumente fällt nicht unter diese Bestimmung.

### 2.1.3 Kirchenglocken

Die Glocken sind die unverzichtbare Stimme der Kirche nach außen, deshalb soll bei Kirchenneubauten ein entsprechendes, aus Bronze hergestelltes Geläute als integrierter Bestandteil des Bauvorhabens vorgesehen werden. Die klangliche Abstimmung und die statisch-dynamischen Verhältnisse des Kirchturmes sind zu berücksichtigen.

### 2.1.4 Künstlerische Gestaltung

Im Zuge von Baumaßnahmen ist die künstlerische Gestaltung von Baulichkeiten, ihrer Ausstattung und ihrer Einrichtung nach Maßgabe vorhandener Mittel vorzusehen und auf die künstlerische und liturgiegerechte Qualitätssicherung unter Einbindung von Fachpersonen zu achten (vgl. can 1216 CIC und siehe auch Pkt. 1.3.2. lit. b).

### 2.1.5 Jährliche Bauuntersuchung

Der Finanzausschuss hat mit aller Sorgfalt über den Bauzustand der Kirchen- und Pfründengebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein. Sämtliche Gebäude sind vor Erstellung des Haushaltsplanes alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen.

Ein Prüfprotokoll ist bei den Verwaltungsunterlagen der Pfarre bzw. des kirchlichen Rechtsträgers aufzubewahren. Bei Mängeln, deren Behebung einer kirchenbehördlichen Genehmigung bedarf, ist der Finanzkammer eine Ausfertigung des Prüfprotokolls zu übermitteln.

### 2.1.6 Brandschutz

Im Zuge der jährlichen Bauuntersuchung ist auch auf die Verhütung von Bränden und den notwendigen Brandschutz Bedacht zu nehmen und das Vorhandensein der Brandschutzeinrichtungen zu prüfen.

### 2.1.7 Versicherung

Alle Gebäudeversicherungen sind ausschließlich über die diözesanen Sammelpolizzen abzuschließen.

### 2.1.8 Sonstiges

Im kirchlichen Bereich ist generell auf Behindertenfreundlichkeit zu achten (z.B. Induktionsschleife für Gehörgeschädigte, Begeh- und Erreichbarkeit kirchlicher Räume).

Kirchtürme sind ihrer Bestimmung nach keine Träger von Mobilfunkanlagen.

Im Zuge von Baumaßnahmen sind die technischen Voraussetzungen für die Verwendbarkeit neuer Medien mitzubedenken.

Bei der Ausstattung kirchlicher Räume sollen die berechtigten Anliegen pfarrlicher Gruppen auf Machbarkeit geprüft werden (z.B. Orte privater Frömmigkeit, Meditationsraum für Kleingruppen, etc.) und die zu gestaltenden Orte der Würde des Raumes entsprechen.

Bei kirchlichen Bauvorhaben sollen die zuständigen staatlichen Behörden bzw. Dienststellen frühzeitig in die Gespräche eingebunden werden. Mit der Bautätigkeit darf jedenfalls erst nach Vorliegen aller notwendigen behördlichen Genehmigungen begonnen werden (vgl. Pkt. 2.2.2.1 bzw. 2.2.2.8 dieser Bauordnung).

## 2.2. Vorgangsweise zur Durchführung kirchlicher Bauvorhaben

Bei der Durchführung eines kirchlichen Bauvorhabens handelt es sich um einen Prozess, in dem pastorale, liturgische, denkmalpflegerische, architektonische ökologische und künstlerische Aspekte bestmöglich aufeinander abgestimmt werden sollen. Dabei soll eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Pfarren bzw. anderen kirchlichen Rechtsträgern und den diözesanen Referaten und Gremien sichergestellt werden. Die im folgenden angeführten Regelungen begreifen sich als Maßnahmen in diesem Sinne.

### 2.2.1 Bildungsarbeit

#### 2.2.1.1

Die Durchführung von kirchlichen Bau- und Gestaltungsvorhaben setzt einen verbindlichen Bildungsvorgang mit transparenter Struktur und entsprechender Vorlaufzeit voraus. Die Vorbildung der (Pfarr-) Verantwortlichen ist zu berücksichtigen.

Ziel ist die Schaffung der Voraussetzungen für eine kompetente Mitverantwortung der Gemeinden, Bewusstseinsbildung für die Bedeutung pastoraler, liturgischer, denkmalpflegerischer, architektonischer, ökologischer und künstlerischer Belange und die Schaffung einer Basis für Qualitätsempfinden und Sachkompetenz.

Damit können wichtige Multiplikator/inne/n und Meinungsbildner/innen erreicht und die Kontinuität und damit höhere Effizienz der angestrebten Maßnahmen zur Qualitätssicherung kirchlichen Bauens/Gestaltens erreicht werden

#### 2.2.1.2

Träger der Bildungsarbeit sind je nach fachlicher Zuständigkeit die in Pkt. 1.3.1. genannten Referate

oder die KTU. Die verbindliche Projektkonzeption der Bildungsarbeit erfolgt durch den Bauausschuss. Die Gestaltung und Pflege von kirchlichen Gebäuden (vor allem von Gottesdiensträumen) soll in der Aus- und Fortbildung von hauptamtlichen Pfarrseelsorger/innen (Pastorallehrgang) und bei der Bildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen berücksichtigt werden.

#### 2.2.1.3

Bei wichtigen Anliegen wird auf Vorschlag des Bautenkomitees sowie des Bauausschusses von dem Direktor/der Direktorin der Diözesanfinanzkammer ein Punkt „Kirchliches Bauen“ für die Tagesordnung des Pastoralrates und/oder der Dechantenkonferenz beantragt.

### 2.2.2 Kirchenbehördliches Genehmigungsverfahren

#### 2.2.2.1

Bauvorhaben an kirchlichen Bauwerken bedürfen der statutengemäßen Beschlussfassung der für den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger in Bauangelegenheiten entscheidungsbefugten Organe (bei Pfarren z.B. Pfarrgemeinderat und FA für Finanzen gemäß ihren jeweiligen Statuten) sowie der gegebenenfalls nach den geltenden Bestimmungen einzuholenden staatlichen und kirchenbehördlichen Genehmigung.

#### 2.2.2.2

Die kirchenbehördliche Genehmigung ist die vom Bischof von Linz erteilte schriftliche Ermächtigung zum Setzen eines Aktes der außerordentlichen Vermögensverwaltung gem. can. 1281 CIC.

#### 2.2.2.3

Der kirchenbehördlichen Genehmigung bedürfen als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung in Bauangelegenheiten:

- a) Neu-, Auf-, Um- und Zubauten sowie alle sonstigen baulichen Veränderungen in oder an kirchlichen Bauwerken samt ihrer wesentlichen Nebenanlagen, wie Einfriedungsmauern, Verkehrswegen und dergleichen;
- b) Reparaturen, Renovierungs- und Erhaltungsarbeiten an kirchlichen Bauwerken samt ihrer wesentlichen Nebenanlagen, sofern durch sie eine künstlerische und/oder gestalterische Veränderung des Bauwerkes erfolgt, jedenfalls aber wenn die Kosten €8.000,- übersteigen;
- c) Restaurierungsarbeiten in und an kirchlichen Bauwerken sowie ihren wesentlichen Nebenanlagen;
- d) Abbrüche von kirchlichen Bauwerken und denkmalgeschützten Einfriedungsmauern.

Die kirchenbehördliche Genehmigungspflicht besteht unabhängig von der Finanzierung des Bauvorhabens.

#### 2.2.2.4

Voraussetzung für die Erteilung ist, dass durch das Bauvorhaben

- a) der Erhalt bzw. der bestimmungsgemäße Einsatz kirchlichen Vermögens auch langfristig gewährleistet ist, insbesondere auch durch eine Sicherung der Finanzierung;
- b) die Bauführung nach den Maßstäben der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der ökologischen Nachhaltigkeit erfolgt und
- c) bei sachgemäßer Bauführung keine Wertminderung am kirchlichen Vermögen zu erwarten ist.

Bei Baumaßnahmen betreffs Kirchen und anderer Gebäude, die zum Gottesdienst bestimmt sind, ist für die kirchenbehördliche Genehmigung darüber hinaus auch die Berücksichtigung der Grundsätze der Liturgie und sakralen Kunst gem. can. 1216 CIC erforderlich.

#### 2.2.2.5

In den in Pkt. 2.2.2.3. angeführten Bauangelegenheiten bedient sich der Bischof von Linz des Bautenkomitees in Zusammenarbeit mit der Diözesanfinanzkammer für die Erteilung der notwendigen kirchenbehördlichen Genehmigung, unbeschadet des Erfordernisses der allenfalls zuvor einzuholenden Zustimmung des Diözesanen Wirtschaftsrates bzw. des Konsultorenkollegiums gem. can. 1292 CIC.

#### 2.2.2.6

Das kirchenbehördliche Genehmigungsverfahren gliedert sich in zwei Phasen: In einem Vorverfahren wird die Übereinstimmung mit der diözesanen Pastoralplanung und die Finanzierbarkeit des Bauvorhabens und der zu erwartenden Betriebs- und Erhaltungskosten geprüft sowie die architektonisch-bautechnische Machbarkeit festgestellt. Im Hauptverfahren wird unter Einbeziehung des Bauausschusses sowie der zuständigen diözesanen Referate und Gremien über die kirchenbehördliche Genehmigung des Bauvorhabens entschieden.

#### 2.2.2.7

Alle kirchlichen Bauvorhaben unterliegen den Vorschriften der kirchlichen Bauüberwachung und Rechnungsprüfung. Während der gesamten Dauer der Finanzierungsphase sind darüber hinaus die Vorschriften des kirchlichen Baucontrollings verbindlich.

#### 2.2.2.8

Bedürfen Bauvorhaben nach den geltenden ge-

setzlichen Bestimmungen einer Genehmigung staatlicher Behörden (Baubehörde, Bundesdenkmalamt), so ist diese von den zuständigen Organen des kirchlichen Rechtsträgers zu beantragen. Das Baureferat und das Diözesankonservatorat sind von der Antragsstellung und Erledigung durchschriftlich zu verständigen. Können für das Bauvorhaben notwendige Genehmigungen staatlicher Behörden nicht erlangt werden, gilt die kirchenbehördliche Genehmigung als aufgehoben.

#### 2.2.2.9

Für kirchliche Bauvorhaben kann bei der Diözesanfinanzkammer um Unterstützung des Bauvorhabens durch Kirchenbeitragsmittel angesucht werden.

### 2.2.3 Anträge

#### 2.2.3.1

Der Antrag um kirchenbehördliche Genehmigung eines Bauvorhabens ist mittels des dafür vorgesehenen Formulars an das Baureferat der Diözesanfinanzkammer zu richten. Ihm sind die im Formular genannten Dokumente anzuschließen.

### 2.2.4 Vorverfahren

#### 2.2.4.1

Alle Anträge um kirchenbehördliche Genehmigung eines kirchlichen Bauvorhabens werden zunächst in einem Vorverfahren durch das Bautenkomitee der Diözese Linz überprüft.

Vollständig eingebrachte Anträge müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraums bearbeitet werden.

#### 2.2.4.2

Als Richtwerte für die zu erwartenden Kosten gelten Grobkostenschätzungen durch das Baureferat der Diözese Linz vor Ort bzw. vergleichbare Bauvorhaben als Referenzwerte. Übersteigen die zu erwartenden Kosten €1.000.000,- findet jedenfalls eine detaillierte Kostenschätzung durch das Baureferat statt.

#### 2.2.4.3

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneffizienz werden nur jene Bauvorhaben zum Hauptverfahren des kirchenbehördlichen Genehmigungsverfahrens zugelassen, welche vom Bautenkomitee unter pastoralen, liturgischen, architektonisch-bautechnischen, künstlerischen und finanziellen Gesichtspunkten positiv bewertet werden.

#### 2.2.4.4

Befürwortet das Bautenkomitee ein Bauvorhaben und misst ihm eine hohe Priorität zu, informiert es den Antragsteller /die Antragstellerin darüber, dass

nunmehr sofort das Hauptverfahren des kirchenbehördlichen Genehmigungsverfahrens eröffnet wird.

#### 2.2.4.5

Grundsätzlich befürwortbare Projekte mit geringerer Priorität werden gesammelt in der Herbstsitzung des Bautenkomitees im Sinne einer gesamt-diözesanen Sichtung aller Anträge behandelt. Darüber ist der Antragsteller / die Antragstellerin zu informieren.

#### 2.2.4.6

Kann über die notwendigen Befürwortungen aufgrund des vorliegenden Informationsstandes nicht entschieden werden oder sind für eine Befürwortung lediglich kleinere Abänderungen des Antrags erforderlich, kann das Bautenkomitee den Antrag zur Verbesserung an den Antragsteller /die Antragstellerin zurückweisen.

#### 2.2.4.7

Kommt das Bautenkomitee zu einer negativen Bewertung eines Bauvorhabens oder ergibt die gesamt-diözesane Sichtung, dass das Projekt im darauffolgenden Kalenderjahr nicht in Angriff genommen werden kann, erlässt es einen begründeten Bescheid, in welchem der Antrag auf kirchenbehördliche Genehmigung des Bauvorhabens abgelehnt wird.

#### 2.2.4.8

Gegen einen negativen Bescheid ist binnen acht Wochen Berufung an die Berufungsinstanz des Bautenkomitees möglich.

### 2.2.5 Hauptverfahren

#### 2.2.5.1

Das Hauptverfahren des kirchenbehördlichen Genehmigungsverfahrens wird im Auftrag des Bischofs von Linz organisatorisch vom Baureferat der Diözese Linz abgewickelt. Dieses erlässt dazu eine Durchführungsverordnung.

#### 2.2.5.2

Das Bautenkomitee ist im Hauptverfahren über den Fortgang aller Genehmigungsverfahren zu informieren.

#### 2.2.5.3

Im Hauptverfahren sind, gemäß ihrer Zuständigkeit, vom Baureferat jedenfalls auch die in Pkt. 1.3 dieser Bauordnung genannten diözesanen Stellen und Gremien zu befragen.

#### 2.2.5.4

Die kirchenbehördliche Genehmigung erfolgt durch einen von dem/der Finanzdirektor/in der Diö-

zese Linz gemeinsam mit dem/der Baureferenten/in der Diözese Linz namens des Bautenkomitees zu unterzeichnenden Bescheid und kann erteilt werden, wenn

- a) das Bauvorhaben bzw. dessen Finanzierung in den für den Rechtsträger maßgeblichen Gremien (z.B. Fachausschuss Finanzen und Pfarrgemeinderat für pfarrliche Rechtsträger) ordnungsgemäß beschlossen wurde und im Falle von inkorporierten Pfarren auch ein positives Votum der Stiftsvorsteherung vorliegt;
- b) seitens des Bauausschusses keine Einwände hinsichtlich der geplanten Bauführung bestehen, wobei dieser eine diesbezügliche Entscheidung bei kleineren Bauvorhaben im Einzelfall auch an das Baureferat delegieren kann;
- c) seitens des Diözesancontrollings und seitens des Referats Pfarrverwaltung bei pfarrlichen Bauten nach Konsultation mit dem Ökonomen/der Ökonomin der Diözese Linz keine Einwände hinsichtlich der Finanzierbarkeit der Bauführung bestehen sowie erforderlichenfalls auch die Zustimmung für die Aufnahme eines Kredits gem. Pkt. 1.3.2. lit. c dieser Bauordnung vorliegt.

#### 2.2.5.5

Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht vor, informieren der/die Finanzdirektor/in und der/die Baureferent/in die/den Vorsitzende/n des Bautenkomitees. Dieses entscheidet über die weitere Vorgehensweise. Erlässt das Bautenkomitee in weiterer Folge einen Bescheid, in welchem der Antrag auf kirchenbehördliche Genehmigung des Bauvorhabens abgelehnt wird, hat dieser jedenfalls Gründe für die Ablehnung anzuführen. Gegen einen solchen Bescheid ist binnen acht Wochen eine Berufung an die Berufungsinstanz des Bautenkomitees möglich.

#### 2.2.5.6

In den nachfolgenden Fällen wird das Hauptverfahren ohne Entscheidung über eine kirchenbehördliche Genehmigung vorzeitig eingestellt:

- a) wenn seit Zulassung zum Hauptverfahren mehr als sechs Monate verstrichen sind, ohne dass das Verfahren zu einem Abschluss gebracht werden konnte und seitens des Antragstellers/der Antragstellerin das Einbringen eines Ansuchens um Fristerstreckung unterblieb und diese auch nicht von Amts wegen durch das Baureferat erfolgte;
- b) wenn bei einem Bauvorhaben aufgrund geänderter Umstände die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung zum Hauptverfahren nicht mehr erfüllt sind;
- c) wenn sich bei der Durchführung des Bauvorha-

bens vor Ort herausgestellt hat, dass – unter dem Gesichtspunkt des Substanzerhalts kirchlichen Vermögens – vom kirchlichen Rechtsträger zuvor dringend andere Baumaßnahmen vorgenommen werden müssen.

Die Einstellung geschieht durch einen Bescheid des Bautenkomitees, der auch die Gründe für die Einstellung ausführt. Gegen einen solchen Bescheid ist binnen acht Wochen eine Berufung an die Berufungsinstanz des Bautenkomitees möglich.

#### 2.2.6 Verkürztes Verfahren

Besteht aufgrund von Schäden an einem kirchlichen Bauwerk unmittelbar Gefahr im Verzug, so ist unverzüglich das Baureferat schriftlich davon zu informieren. Das Baureferat schlägt daraufhin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens vor, für die damit auch die notwendige kirchenbehördliche Genehmigung als erteilt gilt. Es obliegt dem Baureferat darüber zu entscheiden, ob Gründe für ein verkürztes Verfahren vorliegen. Besteht die Gefahr von unwiederbringlichen Schäden an Kulturgütern, ist vom Baureferat auch der/die Diözesankonservator/in damit zu befassen. Der/die Baureferent/in hat das Bautenkomitee über diesbezügliche Entscheidungen und Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

#### 2.2.7 Ansuchen um Unterstützung aus Kirchenbeitragsmitteln

##### 2.2.7.1

Ansuchen um Unterstützung des Bauvorhabens aus Kirchenbeitragsmitteln sind im Wege des Baureferats an den/die Finanzdirektor/in der Diözese Linz zu stellen. Solche Ansuchen sind für alle Bauvorhaben möglich, die zum Hauptverfahren des kirchenbehördlichen Genehmigungsverfahrens für Bauangelegenheiten zugelassen wurden.

##### 2.2.7.2

Der/die Finanzdirektor/in kann im Rahmen des vom Wirtschaftsrat beschlossenen diözesanen Budgets Zuschüsse aus Kirchenbeitragsmitteln gewähren.

##### 2.2.7.3

Auf Grundlage einer Grobkostenschätzung durch das Baureferat und eines vorläufigen Finanzierungsplans durch den kirchlichen Rechtsträger kann eine durch die Unterschrift des/der Finanzdirektor/in bestätigte bedingte Zusage einer Unterstützung aus Kirchenbeitragsmitteln erfolgen. Die endgültige Zusage erfolgt auf Basis der Kostenschätzung des Baureferats sowie des von den zuständigen Gremien beschlossenen Finanzierungsplans des kirchlichen Rechtsträgers im Rahmen der

kirchenbehördlichen Genehmigung des Bauvorhabens.

#### 2.2.7.4

Die Überweisung der zusätzlichen Kirchenbeitragsmittel an die kirchlichen Rechtsträger erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Kostenaufstellungen in Teilabrechnungen, wobei der letzte Teil der zusätzlichen Kirchenbeitragsmittel erst nach erfolgter Endabrechnung an den kirchlichen Rechtsträger überwiesen wird.

### 2.2.8 Baudurchführung / Bauüberwachung / Rechnungsprüfung / Kirchliches Baucontrolling

#### 2.2.8.1

Das Baureferat der Diözese Linz begleitet – gegebenenfalls unter Einbeziehung des Bauausschusses sowie der zuständigen diözesanen Referate – den Bau, um die kirchenbehördlich-genehmigungsgemäße Durchführung des Baus sicherzustellen. Sämtliche Rechnungen sind entsprechend der Durchführungsverordnung des Baureferats bei diesem zur Überprüfung vorzulegen. Eine andere Vereinbarung zwischen kirchlichem Rechtsträger und Baureferat ist zulässig, wenn sie vor Baubeginn schriftlich vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung hat jedenfalls auch Haftungsfragen zu regeln.

#### 2.2.8.2

Die Pfarre bzw. der kirchliche Rechtsträger hat eine geeignete örtliche Bauaufsicht zu bestellen, welche die gesamte Baudurchführung zu überwachen und laufend das Einvernehmen mit dem Baureferat der Finanzkammer herzustellen hat. Der Finanzausschuss der Pfarre bzw. das Entscheidungsgremium des Rechtsträgers ist regelmäßig zu informieren.

#### 2.2.8.3

Für alle Bauvorhaben ist dem Baureferat bis 30. November des laufenden Jahres eine Zwischenabrechnung nach dem letzten Stand, wenn möglich jedoch die Endabrechnung vorzulegen. Diese hat eine Aufstellung aller bezahlten Rechnungen und eine Aufstellung der Robotleistungen sowie als Beilage sämtliche Rechnungen samt Zahlungsbelegen in Kopie zu beinhalten.

#### 2.2.8.4

Die Abnahme der ordnungsgemäßen Ausführung der liturgischen, kirchenmusikalischen und künstlerischen Gestaltung erfolgt durch die entsprechenden Referate (Liturgie-, Kunst-, Orgel-/Glockenreferat) mit Meldung an das Baureferat, in Belangen der Liturgie auch an den Diözesanbischof.

#### 2.2.8.5

Rechnungen und Belege sind den steuerrechtlichen

Vorschriften entsprechend mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren. Endabrechnungen, Pläne, der Abschlussbericht und sonstige Bauunterlagen von informativen Wert sind auf Dauer in das Pfarrarchiv zu übernehmen.

#### 2.2.8.6

Ist für die Finanzierung einer Baumaßnahme die Aufnahme eines Kredits erforderlich, ist der kirchliche Rechtsträger verpflichtet, das Diözesane Controlling und das Referat Pfarrverwaltung der Diözesanfinanzkammer für pfarrliche Bauten jährlich über den Tilgungsstand zu informieren.

Änderungen der Kreditvereinbarungen oder Umschuldungen bedürfen jedenfalls der kirchenbehördlichen Genehmigung.

#### 2.2.8.7

Details für das gesamte kirchliche Baucontrolling sind in einer Durchführungsverordnung festzuhalten.

#### 2.2.9 Änderungsanträge

Ein zusätzlicher Antrag um kirchenbehördliche Genehmigung (Änderungsantrag) ist erforderlich,

- a) wenn bei einer Teilabrechnung die tatsächlichen Kosten, die in der Kostenschätzung des Baureferats vorgesehen und dem Finanzierungsplan zu Grunde gelegten Kosten um mehr als 10% bzw. um mehr als €150.000,- übersteigen oder eine solche Überschreitung des Kostenrahmens absehbar ist;
- b) wenn im Zuge der Bauarbeiten zusätzliche Maßnahmen notwendig werden oder gewünscht sind, die im ursprünglichen Plan nicht enthalten sind.

Über einen solchen Antrag wird in einem Hauptverfahren gem. Pkt. 2.2.5. entschieden.

## 3. QUALITÄTSSICHERUNG

Um die Qualität kirchlichen Bauens zu gewährleisten, hat die Diözesanleitung entsprechende Referate und Gremien eingerichtet und fachlich qualifizierte Personen bestellt. Bei jedem Bauvorhaben ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Pfarren/Bereichen und Diözesanverantwortlichen/diözesanen Gremien maßgebend. Im Konfliktfall sind einvernehmliche Lösungen zu suchen. Bei Nichtbeachtung fachlicher Vorgaben oder gremialer Entscheidungen behält sich die Diözesanleitung vor, gegebenenfalls Sanktionen zu setzen.

### 3.1. Maßnahmen

#### 3.1.1 Nachschau und Visitation

In die Vorbereitungsunterlagen zur Visitation sind Fragen aufzunehmen, die bauliche, künstlerische

und denkmalpflegerische Angelegenheiten (Bildungsprozesse, Kunstgutanschaffung, Verkauf, Restaurierung usw.) betreffen.

### 3.1.2 Sanktionen

#### 3.1.2.1

Das Bautenkomitee kann den Bischof ersuchen, bei groben Verstößen gegen diese Bauordnung Maßnahmen zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes zu veranlassen. Als grobe Verstöße gegen diese Bauordnung gelten insbesondere

- a) eine ohne kirchenbehördliche Genehmigung erfolgte Ausführung eines gem. Pkt. 2.2.2.3 genehmigungspflichtigen Bauvorhabens;
- b) eine ohne kirchenbehördlichen Genehmigung gem. Pkt. 2.2.9. lit. a erfolgte grobe Kostenüberschreitung;
- c) eine ohne kirchenbehördliche Genehmigung erfolgte Änderung der Finanzierung des Bauvorhabens gem. Pkt. 2.2.8.6.

In jedem Fall sind die Verantwortlichen auch auf die Möglichkeit der persönlichen Haftung für finanzielle Forderungen, die sich aus der Durchführung kirchenbehördlich nicht genehmigter Bauvorhaben ergeben, hinzuweisen.

#### 3.1.2.2

Eine geeignete Maßnahme stellt neben Ermahnungen auch die Kürzung von zugesagten zusätzlichen Kirchenbeitragsmitteln oder die Einstellung des Rückflusses von KB-Anteilen an die Pfarre bis zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes dar.

#### 3.1.2.3

Solche Maßnahmen werden nur auf ausdrückliche und schriftliche Anordnung des Bischofs durchgeführt.

## 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Bauordnung der Diözese Linz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bauordnung gelten die nachfolgenden Bestimmungen als aufgehoben: Bauordnung der Diözese Linz (LDBI. 149, 2003, Art. 29);

Diözesaner Beirat für kirchliche Baugestaltung (Baubeirat) (LDBI. 137, 1991, Art. 93) – die Agenden des Baubeirats werden nunmehr durch den Bauausschuss wahrgenommen;

Kirchenbehördliche Genehmigung und finanzielle Abwicklung kirchlicher Bauvorhaben pfarrlicher Rechtsträger (LDBI. 136, 1990, Art. 109);

Beihilfen bei Adaptierungen und Renovierungen kirchlicher Gebäude [Änderung der Förderungsrichtlinien für kirchliche Baumaßnahmen] (LDBI. 135, 1989, Art. 24 idgF LDBI. 144, 1998, Art. 92);

Innenrenovierung von Kirchen (LDBI. 129, 1983, Art. 139);

Rechtzeitige Anmeldung außerordentlicher Baumaßnahmen (LDBI. 129, 1983, Art. 138);

Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung von kirchlichen Bauvorhaben (LDBI. 122, 1976, Art. 104);

Bestellung und Restaurierung von Orgeln (LDBI. 129, 1983, Art. 140).

Linz, am 10. Dezember 2010

Zl.: 2298/2010

+ Dr. Ludwig Schwarz SDB  
Bischof von Linz

Mag. Johann Hainzl  
Ordinariatskanzler

## 74. Statut – Bautenkomitee

### Artikel 1: Aufgaben und Zuständigkeit

Das Bautenkomitee ist die kirchliche Baubehörde erster Instanz und berät den Diözesanbischof in den Bauangelegenheiten der Diözese. Die Entscheidungen werden rechtswirksam wenn sie vom Diözesanbischof bestätigt sind.

Geschäftsstelle des Bautenkomitees ist das Baureferat der Diözesanfinanzkammer.

Die Aufgaben des Bautenkomitees sind insbesondere:

1. Nach den allgemeinen Richtlinien des Pastoralra-

tes eine den seelsorglichen Notwendigkeiten und der soziologischen Entwicklung entsprechende Planung des diözesanen Baugeschehens zu erstellen und diese den jeweiligen Erfordernissen anzupassen;

2. Grundfragen der kirchlichen Bauplanung zu erörtern;

3. im Sinne der diözesanen Bauordnung über die Durchführung von kirchlichen Bauprojekten in der Diözese Linz zu entscheiden;

4. eine allgemeine Übersicht über den Stand des übrigen diözesanen Baugeschehens zu haben.

### **Artikel 2: Kompetenzabgrenzung**

Das Bautenkomitee hat insbesondere mit dem Bauausschuss zusammenzuarbeiten, welcher als Rat von Sachverständigen im Sinne von can. 1216 CIC die architektonisch-bautechnische, künstlerische, liturgische, musikalische (Orgeln, Glocken) sowie ökologische Qualität von geplanten Bauvorhaben beurteilt.

### **Artikel 3: Zusammensetzung**

1. Das Bautenkomitee besteht aus Personen, die Verantwortung und Überblick über die pastorale, personelle, finanzielle und bauliche Situation der Diözese haben sowie aus Fachleuten für Fragen des kirchlichen Bauens. Diese müssen in keinem Dienstverhältnis zur Diözese stehen.
2. Mitglieder des Bautenkomitees sind nach Fachbereichen geordnet:
  - a) als Fachleute für die pastorale und personelle Situation in der Diözese Linz:
    - der Bischofsvikar für pastorale Aufgaben;
    - der/die Abteilungsleiter/in der Abteilung Pfarrgemeinde und Spiritualität im Pastoralamt;
    - ein/e Vertreter/in der Personalstelle für pastorale Dienste.
  - b) als Fachleute für die bautechnische Beurteilung von Projekten:
    - der/die Baureferent/in;
    - der/die Diözesankonservator/in bei denkmalgeschützten Gebäuden und der/die Kunstreferent/in bei nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden;
    - ein/e Expert/in aus dem Bereich Architektur und Bau.
  - c) Als Fachleute für die finanzielle Situation der kirchlichen Rechtsträger und der Diözese Linz:
    - der/die Direktor/in der Diözesanfinanzkammer;
    - der/die Controller/in der Diözese Linz;
    - der/die Leiter/in des Referats Pfarrverwaltung und Pfarrpersonal in der Diözesanfinanzkammer.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder geschieht durch den Bischof von Linz nach Beratung im Konsultorenkollegium.

### **Artikel 4: Vorsitz des Bautenkomitees**

Das Bautenkomitee wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Zur Wahl ist eine Anwesen-

heit von zwei Drittel der Mitglieder des Bautenkomitees erforderlich.

Zu dieser Wahl sind ein/e Wahlvorsitzende/r und ein/e Wahlhelfer/in zu bestellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang zwei Drittel oder im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. In einem etwa erforderlichen dritten Wahlgang wird eine Stichwahl unter jenen zwei Kandidaten vorgenommen, die die meisten Stimmen hatten.

### **Artikel 5: Einberufung der Sitzungen**

Das Bautenkomitee wird nach Notwendigkeit, wenigstens aber alle drei Monate, von dem/der Vorsitzenden einberufen.

Die Einladung mit der Tagesordnung und den entsprechenden Unterlagen soll spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung allen Mitgliedern zugesandt werden.

In dringlichen Ausnahmefällen ist eine telefonische Einladung der Mitglieder möglich.

### **Artikel 6: Beschlussfähigkeit**

Das Bautenkomitee ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in) anwesend sind, sofern aus jedem Fachbereich mindestens ein Mitglied anwesend ist. Beschlüsse sind wirksam, wenn sie mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst werden, sofern sie auch in jedem Fachbereich die Mehrheit gefunden haben. Die Meinungsbildung geschieht gewöhnlich öffentlich; die Abstimmung muss aber schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies ein Mitglied verlangt.

### **Artikel 7: Protokollführung**

Über die Sitzungen des Bautenkomitees ist mindestens ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass darüber hinaus Minderheitsvoten oder Einzelmeinungen ins Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll soll innerhalb von acht Tagen zur Genehmigung der Beschlüsse an den Diözesanbischof weitergeleitet werden.

### **Artikel 8: Ausschüsse**

Das Bautenkomitee hat die Möglichkeit, für einzelne Sachfragen Ausschüsse einzusetzen und für sie bestimmte Kompetenzen festzulegen. Dies wird besonders notwendig sein, wenn ein Lokalaugenschein vorgenommen werden muss.

### **Artikel 9: Berufungsinstanz**

Als Berufungsinstanz soll ein kollegiales Organ, bestehend aus drei Personen auf Vorschlag des diöze-

sanen Pastoralrates und zwei Personen auf Vorschlag des Priesterrates, vom Bischof auf fünf Jahre bestellt werden. Die Leitung dieses Gremiums übernimmt der Diözesanbischof.

Ist ein Bauwerber mit einer Entscheidung des Bautenkomitees nicht einverstanden oder wurden die Vertreter des Bauwerbers vor der Entscheidung nicht gehört, kann gegen die Entscheidung binnen vier Wochen eine Berufung eingebracht werden. Diese ist an das Baureferat der Diözesanfinanzkammer zu richten. Das Bautenkomitee hat über diese innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten zu entscheiden. Ist der Bauwerber auch mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann er binnen 14 Tagen die Vorlage an die Berufungsinstanz begehren, die dann über die Beschwerde innerhalb von sechs Wochen endgültig zu befinden hat.

Zur Berufungsverhandlung wird sowohl das Bautenkomitee wie der Bauwerber einen Berichterstatler entsenden.

Kommt die Berufungsinstanz zu dem Ergebnis, dass im Verfahren durch das Bautenkomitee wesentli-

che Rechte des Bauwerbers missachtet wurden, insbesondere, dass wichtige Argumente nicht gehört wurden oder sonstige grobe Verstöße gegen die Verfahrensordnung stattgefunden haben, weist sie die Angelegenheit zur neuerlichen Behandlung an das Bautenkomitee zurück.

#### **Artikel 10: Schlussbestimmungen**

Ich bestätige das vorliegende Statut des Bautenkomitees der Diözese Linz. Ich danke für die bisherige Tätigkeit dieses Gremiums und wünsche für die weitere Arbeit zum Wohl der Diözese Gottes Segen. Mit der Bestätigung dieses Statuts wird das bisherige Statut ( LDBl. 122, 1976, Art. 103) außer Kraft gesetzt.

Linz, am 10. Dezember 2010

Zl.: 2299/2010

+ Dr. Ludwig Schwarz SDB  
Bischof von Linz

Mag. Johann Hainzl  
Ordinariatskanzler

## **75. Statut – Bauausschuss**

### **Artikel 1: Aufgaben und Zuständigkeit**

Aufgabe des Bauausschusses ist es, regelmäßig die im Baureferat der Finanzkammer anfallenden Bauansuchen zu prüfen und über die weitere Bearbeitung zu befinden. Insbesondere ist zu entscheiden, welche Expert/inn/en und Gremien im Bereich der Diözesanverwaltung aufgrund bestehender Zuständigkeiten beigezogen werden und wer den allenfalls nötigen Kontakt zum Bundesdenkmalamt herstellt. Der Bauausschuss ist der in den Konzilstexten formulierte und kirchenrechtlich verankerte Rat von Sachverständigen im Sinne von can. 1216 CIC.

Der Bereich Liturgie wird hierbei zunächst von dem/der Liturgiereferent/e/in der Diözese wahrgenommen, der bei Fortbestehen von liturgischem Klärungsbedarf auch die Liturgiekommission damit befasst. Falls die von der Liturgiekommission gestellten Bedingungen und Auflagen vom Bauausschuss nicht zur Kenntnis genommen werden können, ist vor Erteilung der kirchlichen Baubewilligung die Entscheidung des bischöflichen Konsistoriums einzuholen.

### **Artikel 2: Zusammensetzung**

Dem Bauausschuss gehören an:

- Der/Die Vorsitzende des Bautenkomitees,
  - der/die Baureferent/in,
  - der/die Diözesankonservator/in,
  - der/die Kunstreferent/in,
  - der/die Liturgiereferent/in,
  - der/die Orgelreferent/in,
  - ein/e externe/r Experte/in aus dem Bereich Bau.
- Der/die Umweltreferent/in und der/die Kirchenmusikreferent/in sind zu informieren und können bei Bedarf mit Sitz und Stimme an der Sitzung teilnehmen.

### **Artikel 3: Arbeitsweise**

- 1) Der Bauausschuss tritt in der Regel alle vier Wochen zusammen. Nach Möglichkeit ist fortlaufend ein fixer Termin festzulegen.
- 2) Jedes Mitglied kann beim Baureferat Wünsche zur Tagesordnung deponieren. Die Tagesordnung wird schließlich vom Baureferat erstellt und wenigstens vier Arbeitstage vor der Sitzung den einzelnen Mitgliedern zugestellt. Jedes Mitglied

hat die Möglichkeit, genauere Einsicht in die Unterlagen beim Baureferat zu nehmen.

- 3) Sollte zu einem Projekt unter den Mitgliedern des Bauausschusses kein Konsens gefunden werden können, wird diese Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung an das Bautenkomitee weitergeleitet.
- 4) Sollte der Bauausschuss zur Auffassung kommen, dass ein eingereichtes Projekt von besonderer Bedeutung ist, so ist dieses Projekt ebenfalls – auch wenn keine Zuständigkeit des Bautenkomitees kraft Statuts besteht – an das Bautenkomitee weiterzuleiten.
- 5) Bei allen Entscheidungen des Bauausschusses wird die gutachterliche Stellungnahme einzelner Mitglieder entweder in schriftlich vorgelegter oder in protokollierter Form (unterschrieben und datiert) dem Protokoll beigelegt, falls es das betreffende Mitglied verlangt.

#### **Artikel 4: Protokollierung**

Das Protokoll wird von einem/r dafür geeigneten Mitarbeiter/in des Baureferats erstellt. Es ist in der Folgesitzung zu besprechen und – allenfalls nach entsprechender Berichtigung – von allen Mitgliedern zu unterfertigen.

Die Sitzungen und somit auch das Protokoll sind nicht öffentlich. Einsicht in das Protokoll kann amtsfremden Personen nur nach Rücksprache mit

dem Vorsitzenden des Bautenkomitees gewährt werden.

Im Übrigen hat das Protokoll neben den gutachterlichen Stellungnahmen einzelner Mitglieder die Beschlüsse und Vorschläge des Bauausschusses zu enthalten.

#### **Artikel 5: Willensbildung**

Der Bauausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt, doch ist bei der Abstimmung und der Stimmenzählung auch auf das Anwesenheitsquorum zu achten.

#### **Artikel 6: Schlussbestimmungen**

Ich bestätige das vorliegende Statut des Bauausschusses der Diözese Linz. Ich danke für die bisherige Tätigkeit dieses Gremiums und wünsche für die weitere Arbeit zum Wohl der Diözese Gottes Segen.

Linz, am 10. Dezember 2010

Zl.: 2300/2010

+ Dr. Ludwig Schwarz SDB  
Bischof von Linz

Mag. Johann Hainzl  
Ordinariatskanzler

## **Bischöfliches Ordinariat Linz**

Linz, am 15. Dezember 2010

**Mag. Johann Hainzl**  
Ordinariatskanzler

**Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem**  
Generalvikar